



Österreichischer **Familienbund**

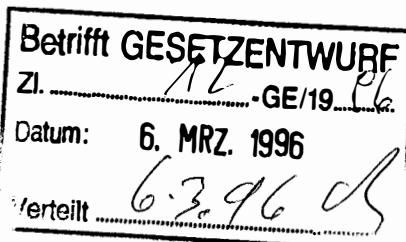
Unabhängige und überkonfessionelle Interessenvertretung der österreichischen Familien

Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24
Tel. 0222/ 526 82 19, Fax 0222/ 526 29 29

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



Wien, 4. März 1996

Sehr geehrter Herr Präsident!

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26.7.1981 übersenden wir Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Alice Pitzinger-Ryba
Bundesgeschäftsführerin

Beilage

25 Exemplare unserer
Stellungnahme



Österreichischer **Familienbund**

Unabhängige und überkonfessionelle Interessenvertretung der österreichischen Familien



Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24
Tel. 0222/ 526 82 19, Fax 0222/ 526 29 29

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Prinzipiell ist festzustellen, daß der Gesetzesentwurf vom Österreichischen Familienbund in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert wird. Schon beim Sparpaket I sind Familien überproportional belastet worden. Erstmals in der zweiten Republik sind Familienleistungen real gekürzt worden. Nur ein Jahr später rollt abermals eine Belastungswelle über die Familien, deren Konsequenzen noch gar nicht im Detail abschätzbar sind. Wie desinteressiert Politiker an der Familienpolitik sind, zeigt, daß die einzige Reaktion auf einen Geburtenrückgang 1995 von minus 4,3 % die ersatzlose Streichung der Geburtenbeihilfe ist. Die kurze Begutachtungsfrist läßt die Vermutung zu, daß es sich um einen reinen Formalakt handelt und nicht um das tatsächliche Bemühen, alle relevanten Gruppen einzubeziehen. Die Stellungnahme kann daher auch nicht abschließend erfolgen.

Nachfolgend die Kritikpunkte im Detail:

ad §2 Pkt 5 Abs.1g.i

Zur Begrenzung der Auszahlung der Familienbeihilfe durch Koppelung an die Dauer des Schulbesuches bzw. des Studiums:

- Eine Beschränkung der Überschreitungsfrist auf zwei Semester ist nur für jene Studien zu akzeptieren, bei denen die Studiendauer nicht auch von nur im beschränkten Ausmaß zur Verfügung stehenden Seminar- bzw. Übungsplätzen abhängig ist, wie z. B. Medizin. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Situation in diesen Studien durch die durch das Sparpaket hervorgerufene Personalsituation an den österreichischen Hochschulen noch verschärft wird.
- Bei den unter i) angeführten Bestimmungen kommt es zu einer Benachteiligung der Schüler und Schülerinnen an den allgemeinbildenden höheren Schulen, da sie, in Auslegung der hier angeführten Bestimmungen, während ihrer achtjährigen Schulzeit nur einmal die Möglichkeit zur Wiederholung haben, während es Schülern der Oberstufenrealgymnasien und Berufsbildenden höheren Schulen möglich wäre, in der Hauptschule bzw. AHS-Unterstufe einmal zu wiederholen und einmal während des Besuches der weiterführenden Schule.
- Es muß sichergestellt sein, daß diese Regelung auch für die Absolvierung der Berufsschule/Lehre gilt und es zu keiner Ungleichstellung der Lehrlinge gegenüber den Schülern kommt.



ad §5 Abs.1

Es ist geradezu ein Hohn, angesichts der Schlechterstellung von Studenten die Zuverdienstgrenze von 3500.- Schilling auf 3600.- Schilling anzuheben. In der zur Begutachtung ausgeschickten FLAG-Novelle im Herbst 1995 war die Zuverdienstgrenze bei dem Ausgleichzulagenrichtsatz angesiedelt, was vom Familienbund damals auch sehr begrüßt wurde. Es ist völlig unklar, welches politische Kalkül dahinter steckt.

Die in den Ferienmonaten verdienten Beträge dürfen weiterhin an keine Höchstgrenze gebunden sein.

ad § 31

Der Familienbund ist nicht bereit, bei Schülerfreifahrten irgendeinen Selbstbehalt zu akzeptieren solange der §39c (Subventionen der Familien über den FLAF an die ÖBB) gestrichen wird. Der Familienbund spricht sich für eine Barauszahlung an die Familien aus, um alle überhöhten Tarife der Verkehrsbetriebe zu umgehen.

Bei den Lehrlingen sollte die Freifahrt zwischen Wohnung, betrieblicher Ausbildungsstätte und Berufsschule gewährleistet sein. Das betrifft vor allem den großstädtischen Bereich, wo die Berufsschule während des ganzen Jahres stattfindet und nicht geblockt ist.

ad § 31

Prinzipiell bekennt sich der Familienbund zu einen Selbstbehalt bei Schulbüchern, weist aber darauf hin, daß die Verlage in die Pflicht genommen werden müssen hinsichtlich der Preisgestaltung. Auch ist die Formulierung "einfachste Ausstattung" der Schulbücher zu hinterfragen, wenn diese weiterverwendet werden sollen.

ad § 32

Der Familienbund hält die ersatzlose Streichung der Geburtenbeihilfe für einen familien- und gesundheitspolitischen Wahnsinn. Ein Staat kann und darf es sich nicht leisten, Stammleistungen des FLAF für Familien einfach zu streichen. Die Geburtenbeihilfe ist eine Maßnahme, die dazu geführt hat, daß die Säuglingssterblichkeit in Österreich in den Promillebereich gesunken ist. Die Kleinkindbeihilfe ist ein lächerlicher Ersatz für die Geburtenbeihilfe und das Karenzersatzgeld ("Zuschlag zur Geburtenbeihilfe"). Die Einkommensgrenze ist so niedrig gehalten, daß kaum mehr Familien diese in Anspruch nehmen werden können. Eine Minimalforderung wäre, die Kleinkindbeihilfe nach dem gewichteten pro Kopf-Einkommen zu berechnen.

Abschließend muß festgestellt werden, daß ein derartiger Gesetzesentwurf ein Armutzeugnis für die Familienpolitik ausstellt und der Familienbund alles unternehmen wird, um eine Schadensbegrenzung zu erreichen.